

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Althengstett für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. Mai 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	209.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	209.600
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	209.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	209.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 25.000 EUR.

§ 5 Umlagen

Die Gesamtumlagen werden festgesetzt auf 157.200 EUR.

Davon entfallen auf:

1. Betriebskostenumlage	157.200 EUR,
- davon Gemeinde Althengstett	73.300 EUR,
- davon Gemeinde Gechingen	34.200 EUR,
- davon Gemeinde Ostelsheim	23.300 EUR,
- davon Gemeinde Simmozheim	26.400 EUR,
2. Kapitalumlage	0 EUR,
- davon Gemeinde Althengstett	0 EUR,
- davon Gemeinde Gechingen	0 EUR,
- davon Gemeinde Ostelsheim	0 EUR,
- davon Gemeinde Simmozheim	0 EUR,

Das Landratsamt Calw hat mit Erlass vom 20. Juni 2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 liegt in der Zeit vom Montag, 15. August 2022, bis einschließlich Dienstag, 23. August 2022, bei der Gemeinde Althengstett in 75382 Althengstett, Simmozheimer Straße 16, Zimmer 002, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Öffentliche Bekanntmachung - Bereitstellung auf der Homepage am 12.08.2022

Gemeindeverwaltungsverband Althengstett

Haushaltsplan 2022

Althengstett, 19. Juli 2022

Dr. Clemens Götz
Verbandsvorsitzender